

21. Tragweite eines unter der Herrschaft des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 über das Verhältnis von zwei Warenzeichen zu einander ergangenen Urtheiles mit Beziehung auf die Erlangung des Schutzrechtes für diese Zeichen nach dem Gesetze zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Welche Bedeutung hat in derselben Richtung die unter der Herrschaft des älteren Gesetzes erfolgte Anmeldung und Eintragung eines Warenzeichens? Einfluß des Grundsatzes der Firmenwahrheit auf den Schutz des für eine Firma eingetragenen Warenzeichens.

Gesetz vom 12. Mai 1894 § 6.

I. Civilsenat. Urth. v. 2. Dezember 1896 i. S. Dr. P. & Ff. (Kl.) w. D. & Co. (Bekl.). Rep. I. 230/96.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Für die Beklagte war am 22. Januar 1891 in das Zeichenregister des Amtsgerichtes zu Frankfurt a. M. ein Warenzeichen für Verpackung von Seife eingetragen worden, bestehend in einer ovalen

Marke, in deren Umgrenzung sich eine sitzende Gule befindet, mit der Umschrift „Doering's Seife, Preis 40 Pfennige“. Als darauf die Klägerin eine Seife unter Benutzung einer ovalen Marke, in deren Umgrenzung sich ein sitzender Adler mit der Umschrift „Apotheker F. C. Doering's Seife, Preis 40 Pfennige“ befindet, in den Handel brachte, erhob die jetzige Beklagte Klage gegen sie auf Ausspruch der Nichtberechtigung zur Bezeichnung von Seife mit dem für sie, die damalige Klägerin, eingetragenen Warenzeichen. Die Klage wurde jedoch durch Urteil vom 28. November 1892 rechtskräftig abgewiesen.

Am 19. Juni 1893 wurde dann das erwähnte Warenzeichen mit dem Adler für die jetzige Klägerin in das Zeichenregister des Amtsgerichtes zu Charlottenburg eingetragen.

Nachdem das Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 in Kraft getreten war, meldete die Klägerin das Zeichen mit dem Adler, die Beklagte das Zeichen mit der Gule beim Reichspatentamt zur Eintragung in die Zeichenrolle an. Gegen die Eintragung des von der Klägerin angemeldeten Zeichens erhob die Beklagte Widerspruch wegen Übereinstimmung dieses Zeichens mit dem für sie, die Beklagte, in das Zeichenregister des Amtsgerichtes zu Frankfurt a. M. eingetragenen Zeichen. Infolge dieses Widerspruches wurde durch Entscheidung des Patentamtes die Eintragung des von der Klägerin angemeldeten Zeichens wegen Übereinstimmung mit dem älteren für die Beklagte eingetragenen Zeichen verweigert, und die dagegen von der Klägerin erhobene Beschwerde ist zurückgewiesen worden.

Die vorliegende Klage ist darauf gerichtet, den Beklagten zu verurteilen, darenin zu willigen, daß das für die Klägerin in das Zeichenregister des Amtsgerichtes zu Charlottenburg eingetragene Warenzeichen in die Zeichenrolle des Patentamtes übertragen werde. Sie wird gestützt auf das oben erwähnte Urteil vom 28. November 1892 und die Eintragung in das Zeichenregister des Amtsgerichtes zu Charlottenburg. Der erste Richter hat die Klage, das Oberlandesgericht die Berufung zurückgewiesen. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 ist die Entscheidung des Patentamtes,

daß die beiden in Frage stehenden Warenzeichen miteinander übereinstimmen, eine endgültige. Es fragt sich daher nur, ob der Klägerin ungeachtet dieser Übereinstimmung ein Anspruch auf Eintragung gegen die Beklagte zusteht. Mit Recht ist dies von den Instanzgerichten verneint worden.

Die in dem Vorprozesse erhobene Klage war dagegen gerichtet, daß die jetzige Klägerin das Zeichen mit dem Adler zur Kennzeichnung ihrer Ware benutzte. Das diese Klage abweisende und rechtskräftig gewordene Urteil stellte das streitig gewesene Rechtsverhältnis dahin fest, daß die Gesellschaft D. & Co. fortan nicht berechtigt war, die Gesellschaft Dr. P. & Fl. an der Benutzung jenes Zeichens zur Warenbezeichnung zu hindern. Nachdem sodann die zuletzt genannte Firma (die jetzige Klägerin) das von ihr benutzte Zeichen in das Zeichenregister des Amtsgerichtes Charlottenburg hatte eintragen lassen, ergab sich eine mittelbare fernere Folge des Urtheiles aus dem § 11 des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 in Verbindung mit dem aus § 293 C.P.D. abzuleitenden Grundsatz, daß die rechtskräftig gewordene Abweisung eines Anspruches die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache auch gegen einen solchen Anspruch begründet, für den der abgewiesene Anspruch eine notwendige Voraussetzung bildet. Weil die Beklagte (D. & Co.) nicht berechtigt war, die Klägerin von der Benutzung des Zeichens mit dem Adler auszuschließen, war sie auch nicht in der Lage, die Löschung dieses Zeichens, nachdem es eingetragen worden war, herbeizuführen. Sie mußte es als ein durch das Gesetz vom 30. November 1874 geschütztes gelten lassen. Weiter aber reicht die Tragweite des in dem Vorprozesse ergangenen Urtheiles nicht. Es entzieht der Beklagten nicht die Befugnis, auf Grund ihrer älteren Zeichenanmeldung vom Jahre 1891 Widerspruch dagegen zu erheben, daß die Klägerin für das von ihr benutzte Zeichen auch den Schutz des neuen Gesetzes erlangt. Anders läge die Sache nur dann, wenn das Gesetz vom 12. Mai 1894 bestimmte, daß die in die amtsgerichtlichen Zeichenregister eingetragenen Warenzeichen nach erfolgter Anmeldung beim Patentamte ohne weiteres in die Zeichenrolle einzutragen seien. Das ist aber, wie sich aus § 24 des Gesetzes ergibt, nicht der Fall. Nur die Eintragung derjenigen in die Zeichenregister eingetragenen Zeichen, die auf Grund eines älteren landesgesetzlichen Schutzes eingetragen worden sind, darf

nicht versagt werden; alle übrigen sind nur dann in die Zeichenrolle einzutragen, wenn sie den Erfordernissen des neuen Gesetzes entsprechen. Die frühere Eintragung in das Zeichenregister oder vielmehr die ihr zu Grunde liegende Anmeldung hat nur Bedeutung für die Frage der Priorität. Hiervon abgesehen, ist das Schutzrecht, das durch die Eintragung in die Zeichenrolle gewonnen wird, ein von der früheren Eintragung unabhängiges, auf selbständigen Voraussetzungen beruhendes neues Recht, ist nicht das alte Recht mit lediglich neuer formaler Grundlage. Daraus folgt dann aber mit Notwendigkeit, daß die Eintragung in das Zeichenregister des Amtsgerichtes Charlottenburg und das im Vorprozeße ergangene Urteil nicht geeignet sind, einen Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Eintragung ihres Zeichens in die Zeichenrolle zu begründen.

Unerheblich ist die Behauptung der Klägerin, daß zuerst sie und der mit ihr in Verbindung stehende Apotheker F. E. Doering in Berlin unter der damals noch nicht eingetragenen Adlermarke Toilettenseife hergestellt und vertrieben habe. Die bloß thatsächliche Benutzung dieses Zeichens gewährte kein Prioritätsrecht gegenüber der zuerst erfolgten Zeichenanmeldung der Beklagten. Unerheblich ist auch die fernere Behauptung, daß der Mitinhaber der verklagten Gesellschaft, R. M., mit einem anderen, aus Berlin stammenden Apotheker Doering zu einer offenen Handelsgesellschaft unter der Firma Doering & Co. zusammengetreten sei, um ebenfalls Doering'sche Seife in den Handel bringen zu können, und daß diese Gesellschaft am 30. Dezember 1890 gegründet, der genannte Doering aber schon am 1. Januar 1891 wieder ausgetreten, und eine andere Person an seine Stelle getreten sei. Ist das richtig, was die Klägerin behauptet, so folgt daraus höchstens, daß der Registerrichter eine Änderung der Firma der Beklagten als einer der Wahrheit nicht entsprechenden erzwingen könnte. Solange eine Änderung nicht durchgesetzt wird, bleibt die eingetragene Firma die Firma der Beklagten, und das für die Firma eingetragene Warenzeichen ein Warenzeichen dieser Firma. Im Falle einer Änderung konnte überdies gemäß § 5 Ziff. 2 des Gesetzes vom 30. November 1874, und kann gemäß § 3 Ziff. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 das Zeichenrecht für die neue Firma gewahrt werden.“ . . .